

# Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2020

Nr. 459

ausgegeben am 18. Dezember 2020

---

## Verordnung vom 15. Dezember 2020 über den elektronischen Geschäftsverkehr mit Behörden (E-Government-Verordnung; E-GovV)

Aufgrund von Art. 29 des Gesetzes vom 21. September 2011 über den elektronischen Geschäftsverkehr mit Behörden (E-Government-Gesetz; E-GovG), LGBL 2011 Nr. 575, in der Fassung des Gesetzes vom 30. September 2020, LGBL 2020 Nr. 359, verordnet die Regierung:

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 1

##### *Gegenstand*

Diese Verordnung regelt in Durchführung des E-Government-Gesetzes das Nähere über den elektronischen Geschäftsverkehr zwischen Behörden sowie zwischen Behörden und Personen, insbesondere:

- a) die Form der elektronischen Kommunikation;
- b) die Ausnahmen von der Pflicht zur elektronischen Kommunikation;
- c) die elektronisch beglaubigten Kopien;
- d) das Verfahren zur Ausstellung einer elektronischen Identität (eID);
- e) die Verwendung der eID in Datenanwendungen von privaten Dateninhabern;

- f) die Anerkennung elektronischer Identifizierungsmittel der Schweiz oder anderer Drittstaaten;
- g) den Betrieb des eID-Systems;
- h) die Vertretung im elektronischen Geschäftsverkehr.

## Art. 2

### *Bezeichnungen*

Unter den in dieser Verordnung verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Angehörige des männlichen und weiblichen Geschlechts zu verstehen.

## II. Elektronische Kommunikation

## Art. 3

### *Form der elektronischen Kommunikation*

Im Rahmen des elektronischen Geschäftsverkehrs kann jede Form der elektronischen Kommunikation genutzt werden. Sie kann insbesondere erfolgen über:

- a) den elektronischen Zustelldienst der Landesverwaltung;
- b) technische Schnittstellen zwischen Datenanwendungen;
- c) elektronische Formulare.

## Art. 4

### *Ausnahmen von der Pflicht zur elektronischen Kommunikation*

1) Die Ausnahmen von der Pflicht zur elektronischen Kommunikation nach Art. 5 Abs. 3 des Gesetzes sind in Anhang 1 aufgeführt.

2) Behörden können bei der Regierung die Aufnahme von Verfahren in den Anhang 1 schriftlich anregen. Die Anregung hat folgende Angaben zu enthalten:

- a) die genaue Bezeichnung des Verfahrens, das von der Pflicht zur elektronischen Kommunikation ausgenommen werden soll;
- b) die technischen oder organisatorischen Hindernisse, die einer elektronischen Kommunikation entgegenstehen;

- c) die Massnahmen, die zur Beseitigung der Hindernisse nach Bst. b ergriffen werden; und
- d) den Zeitraum, für den die Ausnahme voraussichtlich erforderlich sein wird.

#### Art. 5

##### *Elektronisch beglaubigte Kopien*

1) Elektronisch beglaubigte Kopien nach Art. 8 des Gesetzes werden durch die Regierungskanzlei angefertigt.

2) Die Anforderungen an das zu beglaubigende Dokument, die Eigenschaften der elektronisch beglaubigten Kopie sowie das Verfahren zur elektronischen Beglaubigung von Kopien werden auf der Internetseite der Regierungskanzlei veröffentlicht.

3) Für die Erstellung einer elektronisch beglaubigten Kopie werden von der Regierungskanzlei Gebühren in der Höhe von 1 bis 50 Franken erhoben. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Seitenumfang der zu beglaubigenden Kopie.

### III. Elektronische Identifikation

#### *Ausstellungsverfahren*

#### Art. 6

##### *a) Grundsatz*

1) Die Ausstellung einer eID setzt voraus, dass der Antragsteller über eine persönliche Identifikationsnummer (PEID) nach dem Gesetz über das Zentrale Personenregister verfügt.

2) Antragsteller, die über keine PEID verfügen, werden im Zuge des Verfahrens zur Ausstellung einer eID im Zentralen Personenregister (ZPR) eingetragen.

## Art. 7

*b) Feststellung der Identität des Antragstellers*

1) Für die Ausstellung einer eID bedarf es der Feststellung der Identität des Antragstellers; die Feststellung erfolgt durch:

- a) das Ausländer- und Passamt bei persönlicher Anwesenheit unter Vorlage eines gültigen Reisepasses oder Personalausweises; oder
- b) einen vom Ausländer- und Passamt beauftragten Dritten im Rahmen eines dem jeweiligen Stand der Technik entsprechenden Identifizierungsverfahrens, insbesondere eines Videoidentifizierungsverfahrens.

2) Der beauftragte Dritte hat dem Ausländer- und Passamt unmittelbar nach Feststellung der Identität folgende Angaben zu übermitteln und zu bestätigen:

- a) Name und Vorname;
- b) Geburtsdatum;
- c) Geschlecht;
- d) Staatsangehörigkeit;
- e) Adresse.

3) Die Kosten für die Feststellung der Identität durch einen beauftragten Dritten trägt der Antragsteller. Sie werden direkt durch den beauftragten Dritten in Rechnung gestellt.

## Art. 8

*c) Verbindung im eID-System*

Sobald die Identität des Antragstellers festgestellt ist, stellt das Ausländer- und Passamt unverzüglich eine Verbindung im eID-System her.

## Art. 9

*Verwendung der eID in Datenanwendungen von privaten Dateninhabern*

1) Das Amt für Informatik kann einem privaten Dateninhaber die Verwendung der eID zur eindeutigen elektronischen Identifikation von natürlichen Personen in seiner Datenanwendung nach Art. 12a des Gesetzes bewilligen, wenn:<sup>1</sup>

- a) es sich beim privaten Dateninhaber um ein Unternehmen handelt, welches entweder seinen Sitz in Liechtenstein hat oder nach Art. 12 Abs.

3 des Gesetzes über Token und VT-Dienstleister in Liechtenstein registriert ist;

- b) der private Dateninhaber die vom Amt für Informatik in einem Reglement festgelegten technischen Voraussetzungen einhält; und
- c) der private Dateninhaber die Nutzungsbedingungen des Amtes für Informatik akzeptiert hat.

2) Die Verwendung der eID ist vorbehaltlich Abs. 3 auf die Übermittlung folgender Attribute beschränkt:

- a) Name und Vorname;
- b) Geburtsdatum;
- c) Identifikator.

3) Das Amt für Informatik kann die Übermittlung weiterer Attribute nach Massgabe der technischen Möglichkeiten genehmigen, wenn nachgewiesen wird:

- a) die Einhaltung der Grundsätze der Datenschutzgesetzgebung;
- b) das Vorliegen eines überwiegenden privaten oder öffentlichen Interesses; und
- c) die Erfüllung der von der Regierung in einem Reglement festgelegten weiteren Kriterien.

4) Das Amt für Informatik hat die Bewilligung zu entziehen, wenn:<sup>2</sup>

- a) die Bewilligungsvoraussetzungen nach Abs. 1 nicht mehr erfüllt sind; oder
- b) der private Dateninhaber allfällige mit der Bewilligung verbundene Bedingungen und Auflagen nicht einhält.

5) Das Amt für Informatik erhebt für die Ausfertigung von Verfügungen im Zusammenhang mit Bewilligungen nach Abs. 1 je nach Aufwand Gebühren in der Höhe von 200 bis 500 Franken; bei Notwendigkeit umfangreicher Recherchen bzw. Ausführungen beträgt die Gebühr je nach Aufwand bis zu 1 000 Franken.<sup>3</sup>

## Art. 10

### *Anerkennung elektronischer Identifizierungsmittel der Schweiz oder anderer Drittstaaten*

1) Die anerkannten elektronischen Identifizierungsmittel der Schweiz oder anderer Drittstaaten sind in Anhang 2 aufgeführt.

2) Behörden können bei der Regierung die Aufnahme von elektronischen Identifizierungsmitteln nach Abs. 1 für einzelne Datenanwendungen in den Anhang 2 anregen. Die Anregung ist der Regierung schriftlich und begründet zu übermitteln.

#### Art. 11

##### *Information über die Sperrung und Wiederaktivierung der eID*

Die Information des eID-Inhabers über die Sperrung und Wiederaktivierung seiner eID erfolgt über das eID-System.

#### Art. 12

##### *Betrieb des eID-Systems*

1) Das eID-System hat zur Umsetzung der Zwecke nach Art. 19 Abs. 1 des Gesetzes insbesondere folgende technische Anforderungen zu umfassen:

- a) eine mobile, digitale Anwendung der Landesverwaltung zur eindeutigen elektronischen Identifikation einer natürlichen Person (eID-App);
- b) eine technische Anwendung, welche die gegenseitige Nutzung von notifizierten elektronischen Identifizierungssystemen unter den EWR-Mitgliedstaaten ermöglicht (eIDAS-Knoten);
- c) eine Software der Landesverwaltung oder eines Vertrauensdiensteanbieters sowie die Schnittstellen zur eID-App und zum eIDAS-Knoten (technische eID-Anwendung).

2) Zur Umsetzung der Zwecke nach Art. 19 Abs. 1 des Gesetzes können elektronische Transaktionen zwischen dem eID-System und Datenanwendungen von Behörden oder privaten Dateninhabern durchgeführt werden.

3) Das Amt für Informatik kann das Nähere über den Betrieb des eID-Systems, insbesondere die technischen Anforderungen, in einem Reglement festlegen.

#### Art. 13

##### *Vertretung im elektronischen Geschäftsverkehr*

1) Zum Nachweis der Vertretungsbefugnis im elektronischen Geschäftsverkehr kann die eindeutige Kennung des Vertreters und des Vertretenen in Datenanwendungen von Behörden oder privaten Dateninhabern verarbeitet werden.

2) Eine eindeutige Kennung nach Abs. 1 ist insbesondere die PEID einer natürlichen Person bzw. eines Unternehmens oder ein davon abgeleiteter Identifikator.

## IV. Schlussbestimmungen

### Art. 14

#### *Aufhebung bisherigen Rechts*

Die Verordnung vom 20. Dezember 2011 über den elektronischen Geschäftsverkehr mit Behörden (E-Government-Verordnung; E-GovV), LGBL 2011 Nr. 600, in der geltenden Fassung, wird aufgehoben.

### Art. 15

#### *Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Fürstliche Regierung:

gez. *Adrian Hasler*

Fürstlicher Regierungschef

Anhang 1<sup>4</sup>

(Art. 4)

## Ausnahmen von der Pflicht zur elektronischen Kommunikation

| Ziff. | Betroffene Behörde/n                                                                                                                                                | Betroffenes Verfahren                                                                           | Dauer der Ausnahme    |
|-------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------|
| 1.    | Regierung und Amtsstellen                                                                                                                                           | Einreichung von Rechtsmitteln                                                                   | bis 31. Dezember 2024 |
| 2.    | Amtsstellen sowie weitere Behörden, für welche das Amt für Finanzen die Buchhaltung führt                                                                           | Empfang und Übermittlung von Kreditorenbelegen von bzw. an andere Behörden                      | bis 31. Dezember 2024 |
| 3.    | Behörden, deren Rechnungen in die Landesrechnung einfließen oder deren Jahresrechnungen in Zusammenarbeit mit dem Amt für Finanzen erstellt werden, sowie Gemeinden | Versand von Rechnungen und Mahnungen                                                            | bis 31. Dezember 2025 |
| 4.    | Amt für Statistik                                                                                                                                                   | Versand von Ankündigungs- und Erinnerungsschreiben                                              | bis 31. Dezember 2025 |
| 5.    | Zivilstandsamt                                                                                                                                                      | Ausstellung und Versand von Dokumenten und Urkunden                                             | bis 31. Dezember 2024 |
| 6.    | Zivilstandsamt                                                                                                                                                      | Empfang und Versand von Zivilstandsmeldungen von bzw. an Behörden                               | bis 31. Dezember 2024 |
| 7.    | Zivilstandsamt und Gemeinden                                                                                                                                        | Kommunikation zwischen Zivilstandsamt und Gemeinden in Zusammenhang mit Einbürgerungen          | bis 31. Dezember 2024 |
| 8.    | Liechtensteinische Botschaft in Washington, Liechtensteinische Botschaft in Bern, Liechtensteinische Botschaft in Wien und Liechtensteinische Botschaft in Berlin   | Empfang und Übermittlung von Dokumenten und Beweisen in Rechtshilfe- und Auslieferungsverfahren | unbefristet           |
| 9.    | Liechtensteinische Botschaft in Bern, Liechtensteinische                                                                                                            | Empfang und Übermittlung von Originaldokumenten in Zusam-                                       | unbefristet           |

|     |                                                                                                                                                                                                                                                 |                                                                                                                                                                                                                |                       |
|-----|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------|
|     | Botschaft in Wien und Liechtensteinische Botschaft in Berlin                                                                                                                                                                                    | menhang mit Zivilstandsmeldungen                                                                                                                                                                               |                       |
| 10. | Liechtensteinische Botschaft in Bern, Liechtensteinische Botschaft in Wien und Liechtensteinische Botschaft in Berlin                                                                                                                           | Empfang und Übermittlung von Originaldokumenten für Beglaubigungen durch liechtensteinische oder ausländische Behörden                                                                                         | unbefristet           |
| 11. | Liechtensteinische Botschaft in Bern, Liechtensteinische Botschaft in Wien, Liechtensteinische Botschaft in Berlin, Amt für Auswärtige Angelegenheiten, Staatsoberhaupt bzw. dessen Stellvertreter und Regierung                                | Empfang und Übermittlung von Vollmachten und Verträgen bzw. Abkommen                                                                                                                                           | unbefristet           |
| 12. | Liechtensteinische Botschaft in Bern, Liechtensteinische Botschaft in Wien, Liechtensteinische Botschaft in Berlin und Amt für Auswärtige Angelegenheiten                                                                                       | Empfang und Übermittlung von Pässen, Identitätskarten und sonstigen Ausweisen oder von Ausweis-Exemplaren                                                                                                      | unbefristet           |
| 13. | Liechtensteinische Botschaft in Bern, Liechtensteinische Botschaft in Wien, Liechtensteinische Botschaft in Berlin, Amt für Auswärtige Angelegenheiten, Stabsstelle Regierungskanzlei, Staatsoberhaupt bzw. dessen Stellvertreter und Regierung | Empfang und Übermittlung von Originalschreiben vom oder an das Staatsoberhaupt bzw. dessen Stellvertreter sowie von oder an Regierungsmitglieder/n                                                             | unbefristet           |
| 14. | Ausländer- und Passamt                                                                                                                                                                                                                          | Beantragung, Ausstellung und Verlängerung einer Grenzgängermeldebestätigung (GMB)                                                                                                                              | bis 31. Dezember 2024 |
| 15. | Ausländer- und Passamt                                                                                                                                                                                                                          | Beantragung, Ausstellung und Verlängerung einer Kurzaufenthalts- (L), Aufenthalts- (B), Niederlassungs- (C) und Daueraufenthaltsbewilligung (D), Bewilligung in Briefform (BiB) und Grenzgängerbewilligung (G) | unbefristet           |
| 16. | Ausländer- und Passamt                                                                                                                                                                                                                          | Beantragung und Ausstellung von Reisedokumenten                                                                                                                                                                | unbefristet           |

|     |                                                 |                                                                                                                                                                                                                                                   |                       |
|-----|-------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------|
| 17. | Ausländer- und Passamt                          | Ausstellung und Verlängerung von Visa                                                                                                                                                                                                             | unbefristet           |
| 18. | Aufgehoben                                      |                                                                                                                                                                                                                                                   |                       |
| 19. | Ausländer- und Passamt                          | Asylverfahren                                                                                                                                                                                                                                     | unbefristet           |
| 20. | Ausländer- und Passamt                          | Anhörungen im Verwaltungs(straf)verfahren                                                                                                                                                                                                         | unbefristet           |
| 21. | Ausländer- und Passamt                          | Anordnung von Entfernung- und Fernhaltmassnahmen                                                                                                                                                                                                  | unbefristet           |
| 22. | Ausländer- und Passamt                          | Vor-Ort-Registrierung der eID                                                                                                                                                                                                                     | unbefristet           |
| 23. | Amt für Gesundheit                              | Empfang und Versand von Dokumenten in Zusammenhang mit Inspektionen, Bewilligungen, Meldebestätigungen und Export-Zertifikaten im Rahmen des Heilmittelrechts, der Humanforschung, der Transplantationsmedizin und der Strahlenschutzgesetzgebung | bis 31. Dezember 2024 |
| 24. | Amt für Gesundheit                              | Einreichung von Anträgen sowie Zustellung von Verfügungen und Urkunden in Berufsausübungsbewilligungsverfahren nach dem Ärztegesetz und dem Gesundheitsgesetz                                                                                     | bis 30. Juni 2025     |
| 25. | Amt für Gesundheit                              | Einreichung von Anträgen und Zustellung von Verfügungen in Verfahren zur Ausrichtung von Mutterschaftszulagen                                                                                                                                     | bis 31. Dezember 2024 |
| 26. | Amt für Gesundheit                              | Versand von Einladungen zu Vorsorgeuntersuchungen                                                                                                                                                                                                 | bis 31. Dezember 2024 |
| 27. | Amt für Hochbau und Raumplanung sowie Gemeinden | Baubewilligungsverfahren                                                                                                                                                                                                                          | bis 30. Juni 2024     |
| 28. | Amt für Hochbau und Raumplanung                 | Einreichung von Anträgen und Zustellung von Entscheidungen in Wohnbauförderungsverfahren                                                                                                                                                          | bis 31. Dezember 2025 |
| 29. | Amt für Hochbau und Raumplanung sowie Gemeinden | Raumplanungsverfahren                                                                                                                                                                                                                             | bis 31. Dezember 2025 |
| 30. | Amt für Hochbau und Raumplanung sowie Gemeinden | Landerwerb                                                                                                                                                                                                                                        | bis 31. Dezember 2025 |

|     |                                                                              |                                                                                                                                                                                                |                                                     |
|-----|------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------|
| 31. | Amt für Hochbau und Raumplanung                                              | Abschluss von Miet- und Pachtverträgen                                                                                                                                                         | bis 31. Dezember 2025                               |
| 32. | Amt für Volkswirtschaft                                                      | Einreichung von Gesuchen und Erteilung von Bewilligungen in Spielbankenbewilligungsverfahren                                                                                                   | bis 31. Dezember 2025                               |
| 33. | Amt für Volkswirtschaft                                                      | Ausfertigung und Zustellung von Verfügungen, Entscheidungen, Beanstandungen, Mahnungen, Bussen, Bestätigungen, verfahrensleitenden Beschlüssen und Mitteilungen in Verwaltungs(straf)verfahren | bis 31. Dezember 2024                               |
| 34. | Amt für Volkswirtschaft                                                      | Einreichung von Anzeigen, Anträgen bzw. Gesuchen und Eingaben                                                                                                                                  | bis 31. Dezember 2024                               |
| 35. | Amt für Volkswirtschaft und Liechtensteinische Mission bei der EU in Brüssel | Kommunikation, die nach Massgabe internationaler Abkommen physisch erfolgen muss                                                                                                               | unbefristet                                         |
| 36. | Amt für Volkswirtschaft                                                      | Ausstellung und Versand von Akkreditierungsurkunden                                                                                                                                            | unbefristet                                         |
| 37. | Aufgehoben                                                                   |                                                                                                                                                                                                |                                                     |
| 38. | Steuerverwaltung                                                             | Einreichung der Steuererklärung (juristische Personen)                                                                                                                                         | bis und mit Steuererklärung für das Steuerjahr 2023 |
| 39. | Steuerverwaltung                                                             | Zustellung von Dokumenten wie Aufforderungen zur Einreichung der Steuererklärung, Verfügungen, Bestätigungen, Mahnungen, Bussen und Einspracheentscheide                                       | bis 31. Dezember 2024                               |
| 40. | Steuerverwaltung                                                             | Kommunikation im Bereich des steuerlichen Informationsaustausches                                                                                                                              | bis 31. Dezember 2024                               |
| 41. | Amt für Justiz                                                               | Posteingang und -ausgang                                                                                                                                                                       | bis 31. Dezember 2024                               |
| 42. | Amt für Berufsbildung und Berufsberatung                                     | Zustellung von eingeschriebenen Briefen                                                                                                                                                        | bis 31. Dezember 2024                               |
| 43. | Aufgehoben                                                                   |                                                                                                                                                                                                |                                                     |
| 44. | Aufgehoben                                                                   |                                                                                                                                                                                                |                                                     |

|     |                                                                                                           |                                                                                                                                                            |                       |
|-----|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------|
| 45. | Aufgehoben                                                                                                |                                                                                                                                                            |                       |
| 46. | Rechtsdienst der Regierung sowie Staatsoberhaupt und Regierungschef bzw. deren Stellvertreter             | Unterzeichnung von beschlossenen Rechtsvorschriften                                                                                                        | unbefristet           |
| 47. | Stabsstelle Regierungskanzlei                                                                             | Empfang und Übermittlung von Dokumenten in Amtshilfeverfahren                                                                                              | unbefristet           |
| 48. | Stabsstelle Regierungskanzlei und Gemeinden                                                               | Entgegennahme von Sammelbegehren (Referenden und Initiativen)                                                                                              | unbefristet           |
| 49. | Stabsstelle Regierungskanzlei                                                                             | Vornahme von Überbeglaubigungen                                                                                                                            | unbefristet           |
| 50. | Stabsstelle Regierungskanzlei                                                                             | Versand diverser physischer Dokumente, deren symbolischer Wert keinen elektronischen Versand erlaubt                                                       | unbefristet           |
| 51. | Stabsstelle Regierungssekretär                                                                            | Ausfertigung und Zustellung von Regierungsbeschlüssen samt Beilagen                                                                                        | bis 31. Dezember 2024 |
| 52. | Liechtensteinische AHV-IV-FAK                                                                             | Versand von Unterlagen und Dokumenten betreffend Beiträge nach AHVG, IVG, FZG und ALVG sowie Abrechnungen nach Art. 16 des CO <sub>2</sub> -Gesetzes       | bis 31. Dezember 2025 |
| 53. | Liechtensteinische AHV-IV-FAK                                                                             | gesamte Kommunikation betreffend Leistungen                                                                                                                | bis 31. Dezember 2025 |
| 54. | Liechtensteinische AHV-IV-FAK                                                                             | Kommunikation im Bereich Arbeitgeberkontrolle nach Art. 28bis AHVG sowie im Bereich Anschlusskontrolle nach Art. 4a BPVG, Art. 11a KVG und Art. 59a UVersG | bis 31. Dezember 2026 |
| 55. | Liechtensteinische AHV-IV-FAK                                                                             | Kommunikation betreffend Rechtsmittel                                                                                                                      | bis 31. Dezember 2026 |
| 56. | Finanzmarktaufsicht                                                                                       | ausgehende Kommunikation mit Unternehmen                                                                                                                   | bis 31. Dezember 2024 |
| 57. | Ordentliche Gerichte, Verwaltungsgerichtshof, Staatsgerichtshof, Beschwerdekommissionen im Sinne von Art. | gesamter Rechtsverkehr in allen Verfahren                                                                                                                  | bis 31. Dezember 2026 |

|     |                                                                                                      |                                                                                                                                                                        |                       |
|-----|------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------|
|     | 78 Abs. 3 der Verfassung, Staatsanwaltschaft sowie Behörden, die in solche Verfahren involviert sind |                                                                                                                                                                        |                       |
| 58. | Gemeinden                                                                                            | Vorgänge, die einer Signatur bedürfen                                                                                                                                  | bis 31. Dezember 2025 |
| 59. | Aufgehoben                                                                                           |                                                                                                                                                                        |                       |
| 60. | Gemeinden                                                                                            | Versand der Aufforderungen zur Einreichung der Steuererklärung, der Veranlagungsverfügungen bzw. Steuerrechnungen sowie von Mahnungen und Bussen (natürliche Personen) | bis 31. Dezember 2024 |
| 61. | Gemeinden                                                                                            | Versand und Empfang von Wahl- und Abstimmungsunterlagen                                                                                                                | unbefristet           |
| 62. | Gemeinden                                                                                            | Anmeldung einer Person bei der Wohngemeinde                                                                                                                            | unbefristet           |
| 63. | Kulturstiftung Liechtenstein                                                                         | Zustellung von Entscheidungen                                                                                                                                          | bis 31. Dezember 2025 |
| 64. | Schätzungskommission                                                                                 | Zustellung von Schätzungsergebnissen sowie Versand von Unterlagen für Schätzungen                                                                                      | bis 31. Dezember 2024 |
| 65. | Liechtensteinische Post AG                                                                           | Erbringung des gesetzlichen Universaldienstes (physische Postsendungen)                                                                                                | unbefristet           |
| 66. | Auftraggeber im Sinne von Art. 2 ÖAWG und Art. 4 ÖAWSG                                               | ationale Verfahren zur Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen                                                                                             | bis 31. Dezember 2025 |

## Anhang 2

(Art. 10)

### Anerkannte elektronische Identifizierungsmittel der Schweiz oder anderer Drittstaaten

| Herkunftsstaat | Bezeichnung des Identifizierungsmittels | Vorgesehene Datenanwendung | Definition des Identifikators |
|----------------|-----------------------------------------|----------------------------|-------------------------------|
|                |                                         |                            |                               |
|                |                                         |                            |                               |
|                |                                         |                            |                               |
|                |                                         |                            |                               |

---

1 Art. 9 Abs. 1 abgeändert durch [LGBL 2023 Nr. 435](#).

---

2 Art. 9 Abs. 4 eingefügt durch [LGBL 2023 Nr. 435](#).

---

3 Art. 9 Abs. 5 eingefügt durch [LGBL 2023 Nr. 435](#).

---

4 Anhang 1 abgeändert durch [LGBL 2022 Nr. 370](#), [LGBL 2023 Nr. 123](#), [LGBL 2023 Nr. 254](#), [LGBL 2023 Nr. 378](#) und [LGBL 2023 Nr. 474](#).